



An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Unsere Nachricht vom:	Magdeburg, 21. September 2026
--------------	---------------------	----------------	-----------------------	----------------------------------

RUNDSCHREIBEN ZVK 2026/02

Themenschwerpunkte

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Digitale Rentenübersicht – Ihre Zusatzversorgung digital im Blick | 2 |
| 2. | Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen | 2 |
| 3. | Zusatzversorgungspflicht von Soldaten | 2 |
| 4. | Zusatzversorgungspflicht – Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung
§ 29a TVöD (VKA) | 3 |
| 5. | Neuerungen durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) | 4 |

1. Digitale Rentenübersicht – Ihre Zusatzversorgung digital im Blick

Die Digitale Rentenübersicht ist ein Online-Portal der Deutschen Rentenversicherung. Es bietet Ihren Beschäftigten einen Gesamtüberblick über deren gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge.

Informationen zur Registrierung und Anmeldung sind unter www.rentenuebersicht.de zugänglich.

Ihre Beschäftigten können voraussichtlich ab 1. Oktober 2026 dort auch den Stand ihrer Betriebsrente einsehen. Dies gilt sowohl für die Pflichtversicherung als auch für die freiwillige Versicherung.

Die angezeigten Werte basieren auf dem zuletzt versandten Versicherungsnachweis und sind nicht tagesaktuell. So können Ihre Beschäftigten ihre Ansprüche einfach vergleichen und mögliche Versorgungslücken frühzeitig erkennen.

Den jährlichen Versicherungsnachweis in Papierform erhalten Ihre Beschäftigten weiterhin.

2. Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen

Wir freuen uns, Ihnen folgende Seminare in den Räumlichkeiten des KVSA in Magdeburg anbieten zu können:

- Einführung in die Zusatzversorgung
- Vorbereitung der Jahresmeldung 2026

Die Seminare sind für unsere Mitglieder und deren Abrechnungsdienstleister kostenlos. Das Seminar „Vorbereitung der Jahresmeldung 2026“ bieten wir Ihnen an zwei Tagen auch als Online-Seminar an.

Einzelheiten zu Themen und Terminen finden Sie auf unserer Internetseite unter [Aktuelles / Kommunalen Versorgungsverband](#). Dort haben Sie die Möglichkeit, sich elektronisch für das jeweilige Seminar anzumelden. Die Bestätigung erfolgt zeitnah in Form einer persönlichen Anmeldebestätigung.

Ab einer Teilnehmerzahl von 10 Mitarbeiter/-innen führen wir die o. g. Seminare auch gern bei Ihnen vor Ort durch. Verabreden Sie sich doch dazu einmal mit anderen Mitgliedern. Sprechen Sie uns an!

Auskünfte erteilt unsere Mitarbeiterin Frau Paternoga (Telefon: 0391 62570-722 oder E-Mail: [n.paternoga\[at\]kvs-magdeburg.de](mailto:n.paternoga[at]kvs-magdeburg.de)).

3. Zusatzversorgungspflicht von Soldaten

Das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) regelt die Versorgung der ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und wurde zum 1. Januar 2025 neu gefasst.

Zeitsoldaten haben Anspruch auf eine Versorgung nach den soldatenrechtlichen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes. In Fällen, in denen ein Zeitsoldat ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber beginnt, obwohl sein Dienstverhältnis als Soldat noch nicht vollständig beendet ist, besteht für das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung, wenn alle weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Die Versorgung für Zeitsoldaten begründet keine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 19 Abs. 1 Buchst. b der Satzung. Es besteht bei Zeitsoldaten keine Anwartschaft bzw. kein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach soldatenrechtlichen Vorschriften im Sinne der Satzungsregelung.

Es erfolgt daher eine Aktualisierung im Handbuch für PSB (Teil B 2.1, Seite 76) bzgl. der Aussage zur Versicherungspflicht bei Zeitsoldaten.

Werden nach Beendigung des Soldatenverhältnisses für eine gewisse Zeit Übergangsbeihilfe oder Übergangsgebühren (monatliche Zahlungen für Zeitsoldaten mit mehr als vier Jahren Dienstzeit) gezahlt, so ist ein zeitgleiches Beschäftigungsverhältnis ebenfalls versicherungspflichtig.

Die Versorgung von **Berufssoldaten** entspricht im Wesentlichen der Versorgung der Beamten. In Fällen, in denen ein Berufssoldat ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber beginnt, besteht für dieses Beschäftigungsverhältnis keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Es besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 19 Abs. 1 Buchst. b der Satzung, da eine Anwartschaft bzw. ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach soldatenrechtlichen Vorschriften im Sinne der Satzung besteht.

4. Zusatzversorgungspflicht – Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung § 29a TVöD (VKA)

Beschäftigte, die unter die Besonderen Teile Verwaltung (BT-V), Sparkassen (BTS), Flughäfen (BT-F) und Entsorgung (BT-E) fallen, können einen Teil der ihnen nach § 20 (VKA) zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.

Die Neuregelung hat auch Auswirkungen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das grundsätzlich immer der steuerpflichtige Arbeitslohn ist. Die Jahressonderzahlung zählt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. In der Zusatzversorgung greift das sogenannte Zuflussprinzip. D. h., die Zusatzversorgungspflicht tritt dann ein, wenn die Vergütung dem Beschäftigten zufließt.

Um die neue Regelung zu nutzen, muss ein Beschäftigter bis zum 1. September eines jeden Jahres einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung stellen. Die Jahressonderzahlung wird dann um den Wert der geltend gemachten Tauschtage (Umwandlungsbetrag) gekürzt. Im Folgejahr kann der Beschäftigte dann die Tauschtage unter Fortzahlung des Entgelts einbringen. Die Nutzung des „Zeit-statt-Geld-Wahlmodells“ vermindert somit die zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung um den Gegenwert der umgewandelten Tauschtage. Dieser Gegenwert fließt wiederum erst dann zu, wenn der Arbeitnehmer seine Tauschtage im folgenden Jahr einlöst. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Werden die Tauschtage im Folgejahr nicht genommen, verfallen sie am Jahresende. Die Übertragung von umgewandelten Tagen auf das darauffolgende Jahr ist ausgeschlossen. Auch können diese nur in zwei eng umrissenen Ausnahmefällen (§ 29a Abs. 4 Satz 3 TVöD) finanziell abgegolten werden.

Weitere Informationen können Sie dem KAV RS Nr. 42/2026 vom 29.07.2026 entnehmen.

5. Neuerungen durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)

Mit dem Rundschreiben 2026/1 informierten wir darüber, dass mit dem BRSG II auch der Bezug einer Altersrente als Teilrente ab dem 01.01.2027 einen Versicherungsfall in der Zusatzversorgung auslösen wird.

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, konnte bezüglich der Auslegung des § 6 BetrAVG noch keine Einigkeit erzielt werden. Es ist somit leider noch unklar, ob und ggf. zu welchem Anteil eine Altersrente, die von Beginn an als Teilrente gezahlt wird, auch zu einem Versicherungsfall in der Zusatzversorgung führt.

Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, dass sie sich vor der Entscheidung, eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Teilrente zu beantragen, mit der Zusatzversorgungskasse in Verbindung setzen sollten.

gez. Katrin Wacker
Für die Geschäftsleitung

gez. Mathias Weiß
Abteilungsleiter
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778	Gloria Weber	mitgliederservice[at]kvsa-magdeburg.de
721	Anja Steinke	mitgliederservice[at]kvsa-magdeburg.de

Schulung und Beratung

722	Nicole Paternoga	teammeldungen[at]kvsa-magdeburg.de
775	Jörg Pfohl	beratung[at]kvsa-magdeburg.de

DATÜV

720	Ingo Uhlitsch	i.uhlitsch[at]kvsa-magdeburg.de
722	Nicole Paternoga	n.paternoga[at]kvsa-magdeburg.de

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777	Hotline	teammeldungen[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung

777	Hotline	teamriester[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Freiwillige Versicherung

777	Hotline	beratung[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Versicherungstransfer

777	Hotline	versicherungstransfer[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Rentenangelegenheiten

444	Hotline	teamrente[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Eheversorgungsausgleich

444	Hotline	versorgungsausgleich[at]kvsa-magdeburg.de
-----	---------	--

Fax:

0391 62570 - 299

Internet:

www.kvsa-magdeburg.de/zvk